



HESSISCHER LANDTAG

6. Wahlperiode . Drucksache Nr. 2477

Nr. 2477

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. November 1969 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 4. November 1969 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor:

Gesetz

zur Änderung der Artikel 73 und 75 der Verfassung des Landes Hessen

Vom

Artikel 1

1. Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

„Stimmberechtigt sind alle über achtzehn Jahre alten Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.“

2. Artikel 75 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Eingegangen am 20. November 1969

Ausgegeben am 2. Dezember 1969

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden

Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 54 Tel. 635 51

Begründung:

I.

Allgemeines

1. Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 15. November 1968 die Landesregierung ersucht, im Falle des Ausbleibens einer bundeseinheitlichen Regelung über die Herabsetzung des Alters für das aktive Wahlrecht Maßnahmen auf Landesebene einzuleiten, damit bereits für die Landtagswahl 1970 die gesetzlichen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht ab achtzehn Jahren erfüllt sind.

Eine bundesrechtliche Regelung ist in der zu Ende gegangenen 5. Legislaturperiode des Bundestages nicht getroffen worden. Es ist jedoch zu erwarten, daß der neue Bundestag diese Frage wieder aufgreifen wird.

Inzwischen ist in folgenden Ländern das Wahlalter herabgesetzt worden:

Berlin	(Gesetz vom 17. Juli 1969, GVBl. S. 1029),
Hamburg	(Gesetz vom 17. März 1969, GVBl. S. 33),
Nordrhein- Westfalen	(Gesetz vom 16. Juli 1969, GVBl. S. 536),
Saarland	(Gesetz vom 9. Juli 1969, ABl. S. 449),
Schleswig- Holstein	(Gesetz vom 19. Juni 1969, GVBl. S. 110).

Bei den Erörterungen ist einhellig die Auffassung vertreten worden, daß im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Alters für die Wahlberechtigung auch das Alter für die Wählbarkeit herabgesetzt werden müsse. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. März 1969 beschlossen, in dem vorzubereitenden Gesetzentwurf auch vorzusehen, daß alle Stimmberechtigten wählbar sind, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Beschluß wurde in der Erwägung gefaßt, daß eine isolierte Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht nicht sachgemäß wäre. Sehr viele junge Menschen üben heute schon mit 21 Jahren verantwortungsvolle Berufe aus, so daß kein zwingender Grund mehr ersichtlich ist, ihnen das passive Wahlrecht vorzuenthalten. Für die vorgesehene Altersgrenze der Wählbarkeit spricht die Tatsache, daß die Vollendung des 21. Lebensjahres im gesamten Rechtssystem eine bestimmte Bedeutung und im allgemeinen Rechtsbewußtsein einen einprägsamen Stellenwert hat.

Allerdings ist in den Ländern, in denen bisher eine gesetzliche Neuregelung erfolgt ist, die Altersgrenze für die Wählbarkeit übereinstimmend auf das vollendete 23. Lebensjahr festgesetzt worden. Die Bundesregierung hat dagegen in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt, daß sie ein Gesetz unterbreiten wird, wodurch das aktive Wahlalter von 21 auf 18, das passive von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt wird. Es liegt für Hessen näher, sich dieser Bundesregelung anzuschließen, damit bei der Bundestagswahl und der Landtagswahl übereinstimmende Altersgrenzen gelten.

2. Sowohl die Altersgrenze von 21 Jahren für die Stimmberechtigung wie die von 25 Jahren für die Wählbarkeit sind in der Hessischen Verfassung festgelegt (Art. 73 Abs. 1, Art. 75 Abs. 2). Eine Herabsetzung dieser Altersgrenzen macht daher eine Verfassungsänderung erforderlich. Gemäß Art. 123 Abs. 2 HV kommt eine Verfassungsänderung dadurch zustande, daß der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

II.

Zu den Einzel-Vorschriften

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (Art. 73 Abs. 1 HV):

Neben der Ersetzung des Wortes „einundzwanzig“ durch das Wort „achtzehn“ erscheint es erforderlich, den Begriff „deutschen Staatsangehörigen“ zu ersetzen durch „Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“. In § 2 Nr. 1 LWG ist der Kreis der Wahlberechtigten bereits in dieser Weise umrissen. Es konnte davon ausgegangen werden, daß diese Abweichung von dem Wortlaut des Art. 73 Abs. 1 HV unmittelbar auf dem Grundgesetz beruht. Bei einer Neufassung des Art. 73 Abs. 1 HV ist jedoch eine Anpassung des Wortlauts an die seit langem bestehende Rechtslage notwendig.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (Art. 75 Abs. 2):

Die Neufassung sieht die Herabsetzung des Alters für die Wählbarkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr vor (vgl. hierzu oben I 1).

Wiesbaden, den 20. November 1969

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Osswald

Der Hessische Minister des Innern
gez. Dr. Strelitz

